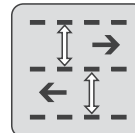


Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

3. Abschnitt: Verkehrswege
Allgemeines



Allgemeines

3. Abschnitt

Verkehrswege

Verkehrswege im Sinne dieser Verordnung sind die für den innerbetrieblichen Fussgänger- und Fahrzeugverkehr bestimmten Bereiche. Diese befinden sich auf dem eigentlichen Betriebsgelände und im Innern der Gebäude.

Bei den Verkehrswegen auf dem Betriebsgelände handelt es sich z.B. um Werkstrassen, Rampenauffahrten, Lager- und Umschlagplätze, Gleise und Drehscheiben, während diejenigen im Gebäude im Allgemeinen Ein- und Ausgänge, Korridore, Treppenanlagen und die Zugänge zu den Arbeitsplätzen und Betriebseinrichtungen umfassen.

Arbeitsplätze, Räume, Gebäude und Betriebsgelände müssen bei Gefahr rasch und sicher verlassen werden können. Alle Verkehrswege bilden deshalb wichtige Fluchtwege für die Arbeitnehmer. Sie dienen aber auch als Zugang für Rettungsdienste und die Feuerwehr. Insbesondere auf den als Fluchtwegen bestimmten Verkehrswegen müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst direkt und stets ungehindert ins Freie gelangen können. Gebäude- und Anlagenteile, die nicht ebenerdig liegen, müssen deshalb über Treppen oder Rampenauffahrten zugänglich sein.

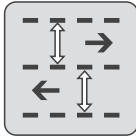
Auf den Hauptverkehrswegen im Innern von Gebäuden und auf dem Betriebsgelände wickelt sich der grösste Teil des Personenverkehrs und des Warentransportes ab. Sie sind die eigentlichen Erschliessungsachsen des Werkgeländes, der Gebäude und Anlagen. Zusätzlich zum Personenverkehr zwischen Betriebsabteilungen und Arbeitsplätzen sind deshalb immer auch die Bedürfnisse der me-

chanischen Verkehrsmittel in ausreichendem Masse zu berücksichtigen.

Besonders hingewiesen wird auf eine erhöhte Gefährdung, wenn auf ein und derselben Verkehrsfläche sowohl der Personen- als auch der Fahrzeugverkehr zirkuliert. Eine Trennung der Verkehrsflächen für Personen und Fahrzeuge ist deshalb auf den Hauptverkehrswegen grundsätzlich anzustreben.

Zur Vervollständigung des innerbetrieblichen Verkehrsnetzes bedarf es z.T. feinmaschiger Nebenverkehrswege, welche einzelne Arbeitsplätze und Räume, technische Einrichtungen und Anlagen bis hin zu besonderen Bewegungsräumen (Kanäle und dgl.) erschliessen. Sie werden oft nur gelegentlich begangen, z.B. für die Wartung und den Unterhalt. Für diese Gebäude- und Anlagenteile von untergeordneter Bedeutung oder bei geringen Höhenunterschieden können ausnahmsweise auch Stege, ortsfeste Leitern und Wendeltreppen den Zugang oder die Überwindung einer Niveaudifferenz gewährleisten.

Die Zahl der Verkehrswege, ihre Ausführung, Lage und Abmessungen sind sowohl in Gebäuden und Räumen als auch auf dem Betriebsgelände den jeweiligen Betriebsverhältnissen anzupassen. Von massgebender Bedeutung sind vor allem die Zahl der Personen, die Zahl und die Art der Fördermittel (betriebseigene und -fremde), welche die Verkehrswege gleichzeitig benützen. Zu beachten sind ferner die Fläche und Form der Gebäude und Räume über und unter der Erde sowie die Art der



Benützung und der Grad der Gefährdung. Eine einmal richtig getroffene Lösung kann deshalb zu einem späteren Zeitpunkt überprüfungsbedürftig werden und es muss ein strengerer Massstab angelegt werden. Dies dürfte besonders dann der Fall sein, wenn

- bauliche Erweiterungen vorgenommen werden,
- ein Wechsel in der Art des Betriebes eintritt,
- neue Produktionsverfahren oder die Verwendung neuer Werkstoffe die Gefährdung erhöhen oder
- wesentlich mehr Arbeitnehmer als anfänglich beschäftigt werden.

Diese Aspekte müssen möglichst schon bei der Neuplanung von Gebäuden und Anlagen beachtet werden. Besonders bei «Mietobjekten» empfiehlt es sich, den besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Die Bestimmungen über Verkehrswege gelten allgemein und sind auch anwendbar auf Gebäude und Räume, in denen sich nur vorübergehend Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufhalten, wie in Lagern, technischen Räumen, Infrastrukturanlagen (Garderoben etc.).

Die Elemente der Arbeitssicherheit für Verkehrswege sind in Artikel 19 VUV geregelt (siehe auch EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit, Ziffer 316).

Danach müssen Verkehrswege gefahrlos benützt werden können. Die Sicherheit darf durch Verkehrs- bzw. Fördermittel (schienenfreie und schienengebundene Fahrzeuge) nicht beeinträchtigt werden. Zu beachten sind insbesondere die Dimensionierung, die Übersichtlichkeit, die Absturzverhinderung sowie die Beleuchtung, Signalisation und Sicherheitsabstände.

Höhe der Schwellen in Räumen, die als Bassin für Löschwasser dienen:

Aufgrund der Verordnung über den Schutz vor Störfällen oder des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, werden von den Betrieben bezüg-

lich Löschwassersammlung Massnahmen angeordnet. Oft können diese durch die Installation von Schwellen oder von beweglichen Platten in den bestehenden Gebäulichkeiten realisiert werden. Diese Hindernisse können akzeptiert werden, wenn sie die hiernach aufgeführten Bedingungen erfüllen und von den Vollzugsbehörden des Umweltschutzes angeordnet werden. Um den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, müssen die Verkehrswege sicher begehbar sein. Von einer gewissen Höhe an, stellen die Schwellen oder die beweglichen Platten ein Stolperisiko dar, deshalb darf die Höhe der Schwellen in Verkehrswegen 5 cm nicht übersteigen. Wird der Ausgang gegen aussen mit einer Stufe (ähnlich wie eine Treppe) bestückt, so kann die Höhe der Schwelle bis zu 20 cm betragen. Sie muss jedoch auf der Länge von mindestens einem Meter auf demselben Niveau verlängert werden, um dem Fallrisiko vorzubeugen. Die Schwellen und andere Hindernisse sind den Umständen entsprechend zu markieren. Bewegliche Platten dürfen auf Fluchtwegen nicht ständig angebracht werden.

Für die Planung von Einzelheiten eignen sich u.a. folgende Veröffentlichungen:

- Suva-Merkblatt 44036; Innerbetriebliche Verkehrswege.
- SGL-Empfehlung 206.3; Planung und Projektierung von Umschlaganlagen für Strassenfahrzeuge.
- SBB-Weisung W Bau GD 8/95; Technische Spezifikationen für Anschlussgleise.
- Brandschutzvorschriften VKF
- Suva-Checklisten, besonders:
 - 67001 Verkehrswege für Personen
 - 67005 Verkehrswege für Fahrzeuge
 - 67065 Laderampen
 - 67126 Innerbetrieblicher Eisenbahnverkehr
 - 67157 Fluchtwege